

Verfügung Nr. 69/2023 (Amtsblatt 13/2023 vom 12.07.2023), zuletzt geändert durch Verfügung Nr. 93/2024 (Amtsblatt 19/2024 vom 02.10.2024) sowie Verfügung Nr. 110/2023 (Amtsblatt 19/2023 vom 11.10.2023)

## **Festlegung von Endkundenpreisen für Anrufe bei 118er Rufnummern für Auskunftsdienste**

Auf der Grundlage von § 123 Abs. 7 Telekommunikationsgesetz vom 23.06.2021 (BGBl I, S. 1858), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist (TKG), wird hinsichtlich der Preise für Anrufe bei 118er Rufnummern für Auskunftsdienste Folgendes festgelegt:

### **1. Tarifschema**

Für 118er Rufnummern gilt ab dem 01.12.2024 folgendes Tarifschema:

Tarifbezeichnung	Endkundenpreis in €/min (einschließlich USt. und sonstiger Preisbestandteile)	Zusätzlicher Endkundenpreis pro Anruf in € (einschließlich USt. und sonstiger Preisbestandteile)
A1	0,49	
A2	0,99	
A3	1,99	
A4	2,49	
A5	2,99	
A6	1,99	0,99
A7	0,49	1,99
A8	0,99	1,99

### **2. Tarifuordnung**

Jede zugewiesene 118er Rufnummer ist durch den Zuteilungsnehmer der Rufnummer einer Tarifbezeichnung gemäß Abschnitt 1 zuzuordnen.

#### **2.1 Erstmalige Tarifuordnung**

##### **2.1.1 Tarifuordnung bei Neuzuteilungen**

Bei der Beantragung einer 118er Rufnummer gibt der Antragsteller im Antragsformular an, welcher Tarifbezeichnung die beantragte Rufnummer zugeordnet werden soll.

##### **2.1.2 Tarifuordnung bei Bestandszuteilungen – Nacherhebung**

Bei Bestandszuteilungen teilt der Zuteilungsnehmer der Bundesnetzagentur schriftlich mit, welcher Tarifbezeichnung die zugewiesene Rufnummer ab dem 01.12.2024 zugeordnet werden soll.

Das Schreiben ist zu richten an:

Bundesnetzagentur  
Nummernverwaltung  
Postfach 8001  
55003 Mainz

bzw.

Bundesnetzagentur  
Nummernverwaltung  
Canisiusstraße 21  
55122 Mainz.

Mitteilungen sind ab dem 13.07.2023 möglich.

Wenn der Dienst zum 01.12.2024 erreichbar sein soll, muss die Mitteilung spätestens bis zum 24.05.2024 bei der Bundesnetzagentur eingegangen sein (Datum des Eingangsstempels). Geht die Mitteilung danach ein, wird der Tag, an dem die Tarifikennung gilt, wie folgt ermittelt:

- Eingangsdatum plus drei Monate und eine Woche.
- Sofern dieses Datum nicht der Erste eines Monats ist: Der Erste des Folgemonats.
- Sofern dieses Datum vor dem 01.01.2025 liegt: 01.01.2025.

## **2.2 Tarifwechsel**

Der Zuteilungsnehmer kann der Bundesnetzagentur schriftlich einen Tarifwechsel mitteilen. Die Mitteilung muss eine Angabe umfassen, zu welchem Datum der Tarifwechsel erfolgen soll. Das Datum für den Tarifwechsel muss kumulativ die folgenden Kriterien erfüllen:

1. Es handelt sich um einen 01.04, 01.08. oder 01.12.
2. Das Datum liegt mindestens drei Monate und eine Woche nach dem Tag der Mitteilung an die Bundesnetzagentur (Datum des Eingangsstempels).
3. Das Datum liegt höchstens sechs Monate nach dem Tag der Mitteilung an die Bundesnetzagentur (Datum des Eingangsstempels).
4. Das Datum liegt nicht vor dem 01.04.2025.

Die Mitteilung zu dem Tarifwechsel ist an die in Abschnitt 2.1.2 genannte Adresse zu senden.

## **3. Liste**

Die Bundesnetzagentur führt eine Liste aller Tarifuordnungen. Die Liste umfasst auch Angaben über vergangene Tarifwechsel (komplette Historie).

Die Liste berücksichtigt

- a) alle Tarifuordnungen aus Neuzuteilungen,
- b) alle erstmaligen Tarifuordnungen bei Bestandszuteilungen, die der Bundesnetzagentur ordnungsgemäß übermittelt wurden, und
- c) alle Tarifwechsel, die der Bundesnetzagentur ordnungsgemäß übermittelt wurden.

Die Liste hat folgendes Format:

1	2	3	4	5	6	7
Rufnummer	Zuteilungsnehmer	Tarifbezeichnung	Endkundenpreis in €/min (einschließlich USt. und sonstiger Preisbestandteile)	Zusätzlicher Endkundenpreis pro Anruf in € (einschließlich USt. und sonstiger Preisbestandteile)	Gültig ab	Gültig bis
[118xx]	[Name Unternehmen]	[Ax]	[verbindungs-dauer-abhängiger Endkundenpreis]	[Zusätzlicher verbindungs-dauer-unabhängiger Endkundenpreis]	[Datum 1]	[Datum 2]

In Spalte 6 steht bei Neuzuteilungen das vom Antragsteller angegebene Wunschkdatum für das Wirksamwerden der Tarifzuordnung, bei Bestandszuteilungen der 01.12.2024 bzw. das gemäß Abschnitt 2.1.2 ermittelte Datum und bei Zeilen aufgrund von Tarifwechseln der Tag, ab dem der neue Tarif gilt.

Gibt es zu einer Auskunftsdiensterufnummer nur eine Zeile (also bislang keinen Tarifwechsel), bleibt Spalte 7 frei.

Gibt es zu einer Auskunftsdiensterufnummer zwei oder mehr Zeilen, bleibt Spalte 7 in der Zeile mit der neuen, aktuell geltenden Tarifbezeichnung frei. In allen übrigen Zeilen steht in Spalte 7 der letzte Gültigkeitstag zu der in Spalte 3 genannten Tarifbezeichnung.

#### 4. Veröffentlichung der Tarifinformation auf der Internetseite der Bundesnetzagentur

Die Liste gemäß Abschnitt 3 wird auf der folgenden Internetseite veröffentlicht:

[www.bundesnetzagentur.de/118xy](http://www.bundesnetzagentur.de/118xy).

Die Veröffentlichung wird nach jeder Änderung der Liste unter Angabe des Veröffentlichungsdatums aktualisiert. Eine Bereitstellung von Listen aus der Vergangenheit erfolgt nicht.

Die erstmalige Veröffentlichung der Liste erfolgt am 03.06.2024.

#### 5. Ausschließliche Geltung der gewählten Tarifzuordnung

Wer eine Verbindung zu einer 118er Rufnummer in Rechnung stellt, ist ab dem 01.12.2024 verpflichtet, ausschließlich den Tarif gemäß der Tarifbezeichnung zu verwenden, der die Rufnummer zugeordnet wurde. Die Zuordnung der 118er Rufnummer zu einer Tarifbezeichnung ist in der unter Abschnitt 3 und Abschnitt 4 beschriebenen Liste hinterlegt.

Ab dem 01.12.2024 dürfen zu 118er Rufnummern, denen in der Liste nach Abschnitt 3 keine aktuell gültige Tarifbezeichnung zugeordnet ist, keine Verbindungen aufgebaut werden.

#### 6. Preisansage nach § 110 Abs. 1 TKG

Bei einem Anruf bei einem sprachgestützten Auskunftsdienst aus einem **Mobilfunknetz** ist ab dem 01.12.2024 der Betreiber des Mobilfunknetzes zur Preisansage gemäß § 110 Abs. 1 TKG verpflichtet.

Bei einem Anruf bei einem sprachgestützten Auskunftsdienst aus einem **Festnetz** ist ab dem 01.12.2024 der Netzbetreiber, in dessen Netz die angerufene Auskunftsrufnummer geschaltet ist, zur Preisansage gemäß § 110 Abs. 1 TKG verpflichtet.

#### 7. Bekanntgabe und Wirksamkeit

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist (VwVfG) am 13.07.2023, dem Tag nach ihrer vollständigen Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Sie wird damit am 13.07.2023 wirksam.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.